Übung im Zivilrecht für Anfänger Übungsstunde am 22.04.2008

### 2. Besprechungsfall

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783

### Übung für Anfänger (3)

#### Fall

Fall
F betreibt ein Ferienhotel im Schwarzwald. Sie möchte das Haus stark erweitern und zu einem Grand Hotel umgestalten. Um den Umbau zu finanzieren, benötigt sie einen Bankkredit über insgesamt € 10 Mio. Die B AG (B), Fs Hausbank, ist bereit, ein Darlehen in der erforderlichen Höhe zu einem Zinssatz von 8 % p.a. mit einer Laufzeit von drei Jahren zu gewähren, verlangt aber, dass M, der Ehemann der F, sich als Bürge zur Verfügung stellt. M besitzt keine abgeschlossene Ausbildung und keinerligeschäftliche Erfahrung. Er ist nicht berufstätig und könnte allenfalls ein jährliches Nettogehalt von etwa € 15.000, erzielen.

Obwohl diese Fakten dem zuständigen Sachbearbeiter S bekannt sind, beharrt er auf der Bürgschaft, weil er fürchtet, F könnte im Fall finanzieller Schwierigkeiten Telle ihres Vermögens auf M übertragen, um es dem Zugriff der B zu entziehen.

Bei einem Termin im Büro des S unterzeichnen S (namens der B) und F

Zugriff der B zu entziehen. Bei einem Termin im Büro des S unterzeichnen S (namens der B) und F den Darlehensvertrag. M unterzeichnet eine Erklärung, durch die er "die selbstschuldnerische Bürgschaft für die gesamte Darlehenssummen nebst Zinsen" übernimmt. Als M vor der Unterschrift kurz zögert, erklärt S: "Unterschreiben Sie das ruhig. Das brauchen wir bei jedem Darlehen. Es ist eigentlich nur eine Formalität". Daraufhin unterschreibt M. Drei Jahre später wird die Ehe zwischen M und F geschieden. Kurz darauf muss F Insolvenz beantragen. B fordert von M die Rückzahlung des Darlehens. Zu Recht?

## Übung für Anfänger (3)

# Lösung (I)

- Anspruchsgrundlage: § 765 Abs. 1
- Voraussetzungen:
  - Bestehende Hauptverbindlichkeit (§ 767 BGB - Grundsatz der Akzessorietät).
  - Wirksamer Bürgschaftsvertrag (Bürge Gläubiger).

of, Dr. Th. Rüfner

# Übung für Anfänger (3) Die Bürgschaft 5165 BGB \_Bürge Hauptschuldner Gläubiger z. B.: § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

#### Übung für Anfänger (3)

#### Der Bestand der Hauptverbindlichkeit

- Anspruch B→F (§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB)
  - Vertragsschluss + (Kein Verbraucherdarlehen iSv § 491 Abs. 1
  - Auszahlung der Valuta an F +

## Übung für Anfänger (3)

#### Der Bürgschaftsvertrag

- Angebot der B vertreten durch S
- Vorlage des Bürgschaftsformulars.
- Annahme des Angebots durch M
- Unterschrift unter das Formular
- Voraussetzungen des § 491 BGB gelten für Bürgschaften nicht!
- Problem: Form (§ 125 BGB).
  - Form des § 126 Abs. 2 BGB ist nicht beachtet.
  - Aber: Nach § 766 BGB genügt es, wenn die Bürgschaftserklärung schriftlich erteilt wird.
  - → Es genügt, dass M unterschrieben hat.

### Übung für Anfänger (3)

#### Die Problematik der Angehörigenbürgschaften

- M wird durch die übernommene Verpflichtung krass überfordert.
  - M kann von seinem eigenen Einkommen nicht einmal die Zinsen auf das Kapital bezahlen.
  - →Die Schuld wächst immer weiter.
- M stand F emotional nahe.
  - Als Ehemann konnte M sich dem Anliegen, F durch die Bürgschaft zu helfen, kaum entziehen.
- Diese Umstände waren B bekannt.

Prof. Dr. Th. Rüfne

## Übung für Anfänger (3)

## Lösungsmöglichkeiten

- · Anfechtung?
  - Keine arglistige Täuschung (S täuscht nict bewusst und stellt keine Tatsachenbehauptungen auf).
  - Keine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB (kein Irrtum über die Art des Geschäfts, allenfalls über einzelne Rechtsfolgen).
- Schutz durch Vollstreckungs- und Insolvenzrecht?
  - Regeln zur Unpfändbarkeit des Existenzminimums, Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.
  - Es bleibt eine schwere Belastung für M.

Prof. Dr. Th. Rüfne

## Übung für Anfänger (3)

# Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB

- Voraussetzungen:
  - Krasse finanzielle Überforderung des Bürgen und
  - Emotionales Näheverhältnis zum Hauptschuldner
  - Kenntnis des Gläubigers.
- Interesse der Bank an Vermeidung von Vermögensverschiebungen rechtfertigt Bürgschaft nur, wenn der Sicherungszweck entsprechend beschränkt ist.
- Praktisch Wiederbelebung des Senatusconsultum Velleianum (1. Jh. n. Chr.).

rof. Dr. Th. Rüfner

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Am 25.4.2008:

1. Klausur

Übungsstunde am 29.04.2008

#### 3. Besprechungsfall

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783